

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 20/16 B

L 12 AL 2003/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 1652/14 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhngen
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit steht, ob die Beklagte im Rahmen eines Zugunstenverfahrens verpflichtet ist, einen Bescheid über die Aufhebung der Bewilligung von Alg zurückzunehmen.
- 2 Die Beklagte hatte die Bewilligung von Alg an den Kläger (für 450 Kalendertage ab dem 13.10.2008) nach Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen mit bindendem Aufhebungsbescheid vom 16.2.2009 ab dem 7.1.2009 wegen des Endes der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall aufgehoben. Nachdem der Kläger gegenüber der Krankenkasse mit seinem Begehren, Krankengeld für die Zeit ab dem 7.1.2009 zu erhalten, erfolglos geblieben war, machte er wiederum gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Alg ab dem 7.1.2009 geltend. Diese lehnte die Rücknahme des Aufhebungsbescheides mit der Begründung ab, der Bescheid sei nicht rechtswidrig, denn der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt seine Arbeitsbereitschaft im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit erklärt und habe daher der Arbeitsvermittlung subjektiv nicht zur Verfügung gestanden (*Bescheid vom 21.5.2012; Widerspruchsbescheid vom 25.4.2014*).
- 3 Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (*Urteil des SG Ulm vom 16.4.2015*). Im Berufungsverfahren hat das LSG die Beklagte verurteilt, den Aufhebungsbescheid vom 16.2.2009 insoweit zurückzunehmen, als darin auch die Bewilligung von Alg für die Zeit vom 7.1.2009 bis 18.2.2009 aufgehoben wurde, im Übrigen aber die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 25.1.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Aufhebungsbescheid vom 16.2.2009 sei nur insoweit rechtswidrig, als die Voraussetzungen für eine rückwirkende Aufhebung (vom 7.1.2009 bis 18.2.2009) nicht vorgelegen hätten. Im Übrigen sei die Aufhebung aber zu Recht erfolgt, weil sich eine wesentliche Änderung der Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft des Klägers und damit der subjektiven Verfügbarkeit ergeben habe. Im Verfahren nach § 44 SGB X obliege es dem Kläger nachzuweisen, dass er tatsächlich arbeitsbereit und damit subjektiv verfügbar gewesen sei. Dieser Nachweis seiner Arbeitsbereitschaft sei dem Kläger unter Würdigung des gesamten Geschehensablaufs nicht gelungen.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht Verfahrensfehler, eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BSG im Sinne der Divergenz geltend.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3



SGG). Die Beschwerde konnte daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter verworfen werden (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).

- 6 Soweit der Kläger als Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann, eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und eine fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 SGG) rügt, wird dies den Darlegungserfordernissen schon deshalb nicht gerecht, weil ein Verfahrensmangel zum einen nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 Alt 2 SGG). Zum anderen kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur dann gestützt werden, wenn sich dieser auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 Alt 3 SGG). Dass das LSG einen Beweisantrag übergangen hätte, macht der Kläger indes nicht geltend.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Diese kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 8 Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Sinngemäß formuliert er die Rechtsfrage, wann ein Versicherter subjektiv verfügbar ist, wenn er sich für arbeitsunfähig hält, bzw welche Anforderungen er erfüllen muss, um den Nachweis seiner subjektiven Verfügbarkeit erfolversprechend führen zu können. Warum diese Frage noch klärungsbedürftig sein soll, lässt sich den Ausführungen des Klägers allerdings nicht entnehmen. Hierzu hätten unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum die im SGB III geregelte Anspruchsvoraussetzung der "Verfügbarkeit" und der im SGB V geregelte Rechtsbegriff der "Arbeitsunfähigkeit" näher beleuchtet sowie deren systematischer Bezug zueinander gewürdigt werden müssen (ausführlich dazu etwa Behrend in Eicher/Schlegel, SGB III nF, § 145 RdNr 41 ff, Stand April 2014). Erst in diesem Kontext wäre es möglich zu beurteilen, ob das LSG - wie es der Kläger behauptet - von einem "restriktiven Grundsatz" ausgegangen ist, der weiterer Klärung bedarf und welche möglicherweise grundsätzlichen Fragen sich in Bezug auf den Nachweis der subjektiven Verfügbarkeit stellen.



- 9 Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG hat der Kläger ebenfalls nicht in der gebotenen Weise gerügt. Diese ist nicht schon mit dem Hinweis ausreichend dargetan, die Entscheidung des LSG entspreche nicht den Kriterien, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn herausgearbeitet wird, das LSG habe diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt. Denn nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Der Vortrag des Klägers, die Entscheidung des LSG weiche von der Entscheidung des BSG vom 14.5.2014 (*B 11 AL 8/13 R - SozR 4-4300 § 309 Nr 2*) ab, wird dem nicht gerecht. Unabhängig davon, ob die aus der genannten Entscheidung des BSG ergebenden Rechtssätze überhaupt für den vorliegenden Fall von Bedeutung sein können, übersieht der Kläger, dass das LSG gerade nicht allein aus der Versäumung eines Termins zur medizinischen Begutachtung rechtliche Schlüsse gezogen hat, sondern sein Urteil ausdrücklich auf die Würdigung des gesamten Geschehensablaufs stützt.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)